

## **5. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreisausschuss des Hochsauerlandkreises gem. Delegation des Kreistages nach § 50 Abs. 4 KrO am 16.12.2020 folgende 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

### **Artikel I**

In der Präambel werden die Worte „(GV NW S. 712/SGV NW S. 610), beide“ ersetzt durch die Worte „(GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle“

### **Artikel II**

In § 1 werden nach dem Wort „Biomüll“ folgende Worte eingefügt „sowie Direktanlieferungen von PPK-Abfällen an der ZRD“.

Weiter werden in § 1 nach den Worten „direkt angeliefert werden,“ die Worte „sowie für die Nutzung der Waagen an den Entsorgungsanlagen“ angefügt.

### **Artikel III**

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebühren**

(1) Die Gebühr beträgt für

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,<br>soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft   | 238,-- €/t |
| b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne  | 128,-- €/t |
| 2. Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne  | 43,-- €/t  |
| a) Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal | 6,-- €     |
| b) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal                 | 9,-- €     |
| 3. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll im Kofferraum eines Pkw pauschal bis 400 Liter/Anlieferung                            | 11,-- €    |
| 3a. Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll im Kofferraum eines Pkw pauschal   |            |

bis 800 Liter/Anlieferung	22,--€
3b. Anlieferungen im Kofferraum eines Pkw – nur Papier, Pappe, Kartonagen – pauschal bis 800 Liter/Anlieferung auf der ZRD Frielinghausen	5,-- €
4. Sonstige Kleinmengen von Restabfall/Sperrmüll unter 400 kg/Anlieferung pauschal	48,-- €
5. Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Mindestlast (Nettogewicht)	5,-- €
6. Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht	8,-- €

(2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

#### **Artikel IV**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 16. Dezember 2020

gez.  
Dr. Karl Schneider  
Landrat